

Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

Baumförderung Weinheim

Für ein lebenswertes Weinheim möchte die Stadt Weinheim einen Beitrag zum Erhalt eines guten Stadtklimas und der Biodiversität leisten. Hierfür hat der Gemeinderat eine Förderung für das Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücken in Weinheim beschlossen. Der Beschluss wird durch diese Förderrichtlinie umgesetzt.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert den Kauf von Laubbäumen zur Anpflanzung auf privaten Grundstücken in Weinheim.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf und das Pflanzen von Bäumen in folgendem Umfang:

- Pro Baum werden max. 100 € bezuschusst. Kostet ein Baum weniger als 100 €, so wird nur dieser Betrag erstattet.
- Die Anzahl der Bäume, die auf einem Grundstück gefördert werden können, richtet sich nach Standort und verfügbarem Platz (siehe Anhang „Baumartenliste“). Es sind jedoch mindestens 6 m² offener Boden pro Baum erforderlich.
- Eine Förderung wird nicht gewährt für Bäume, die in einem Bebauungsplan gefordert sind. Zusätzliche Bäume können jedoch gefördert werden.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- der Baum innerhalb der bebauten Bereiche Weinheims gepflanzt wird (nicht im Außenbereich im baurechtlichen Sinne)
- es sich um eine Baumart der beigefügten Baumartenliste handelt. Weitere standortheimische Baumarten mit hoher Biodiversität können vorgeschlagen werden
- bei Hochstämmen und Stammbüschen der Stammumfang mind. 8-10 cm, bei verpflanzten Heistern (ein junger Baum, der noch keinen Stamm ausgebildet hat) muss die Höhe 250-300 cm betragen
- eine gute Standortauswahl, eine ordentliche Pflanzung und eine dauerhafte Pflege des Baums per Unterschrift zugesichert werden
- der Baum zwischen dem 01.09.2023 und dem 31.12.2023 gekauft und gepflanzt wird (eine Herbstpflanzung gewährleistet die besten Anwachsancen).

Beim Standort für die Baumpflanzung ist das Nachbarrecht für Baden-Württemberg zu beachten. Es ist darauf achten, dass der Baum nicht auf Kanäle oder andere Leitungen gepflanzt wird. Wird ein Baum vom Mieter gepflanzt, wird empfohlen, die vorherige Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

5. Antragsberechtigte

Anträge können nur für Grundstücke in Weinheim gestellt werden.

6. Antragstellung und Vorhabensdauer

Vor dem Kauf des Baums ist ein elektronischer oder schriftlicher Antrag bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich. Dem Antrag ist eine einfache Planskizze beizulegen, in der die Abstände zu den wesentlichen Elementen anzugeben sind und auf der ersichtlich ist, an welcher Stelle des Grundstücks der Baum gepflanzt werden soll.

Das Antragsformular steht unter www.weinheim.de/Klimaschutz-Förderprogramme zur Verfügung oder kann unter der Emailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Anträge können ab dem 01.09.2023 gestellt werden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle kann der Baum gekauft werden. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme im Jahr 2023 umgesetzt werden.

7. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

Die Förderstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

8. Verwendungsnachweis

Nachdem der Baum gepflanzt ist, kann der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis angefordert werden. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist bis 31.12.2023 der Förderstelle vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen:

- Kopie der Rechnung
- Foto des gepflanzten Baums

Alle Unterlagen können auch elektronisch an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

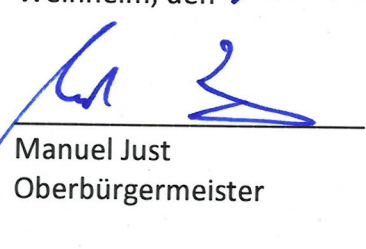
9. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Die Stadt Weinheim behält sich vor, die Pflanzung stichprobenartig zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Weinheim, den 14.12.2021


Manuel Just
Oberbürgermeister